



STATUTEN

der

Kabelfernseh-Genossenschaft Walterswil / SO

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Die Kabelfernseh-Genossenschaft Walterswil/SO, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht als Genossenschaft im Sinne von Art.828 ff OR mit Sitz in Walterswil/SO.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt den Ausbau, Unterhalt und Betrieb des Kabelnetzes für den TV- und UKW-Empfang ab regionaler Gemeinschaftsgrossantennenanlage, einschliesslich der Verstärkeranlagen und der Zuleitungen bis und mit Hauptanschlüssen. Sie bezweckt die Verbesserung des Programmangebotes und der Empfangsqualität sowie den Schutz des Dorfbildes vor Verunstaltung durch Einzelantennen.

Haftung

Artikel 3

- Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.
- Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Betriebsreinertrag fällt in vollem Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
- Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Banken übernimmt die Einwohnergemeinde Walterswil PA 22.April 2002.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied der Genossenschaft kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung werden, wer im Gebiet das durch die Gemeinschaftsantenne erfasst wird, eine Liegenschaft besitzt oder als Mieter oder Pächter bewohnt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft ist vererblich und mit dem Eigentumswechsel am Grundstück übertragbar. Bei Veräußerung des Grundstücks, bei Erbgang oder Auflösung des Mietverhältnisses fällt die Mitgliedschaft ohne Weiteres dem neuen Eigentümer oder Mieter zu. Die Bestimmung betreffend den Übergang der Mitgliedschaft bei Veräußerung des Grundstücks ist im Grundbuch vorzumerken.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

Artikel 6

Der Austritt ist während den ersten 5 Jahren der Genossenschaftszugehörigkeit ausgeschlossen. Er kann nur auf den Schluss des Geschäftsjahres und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist stattfinden.

Aus wichtigen Gründen ist der Austritt jederzeit möglich.

Artikel 7

Genossenschafter können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder den für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

Artikel 8

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Gebühren oder andere Beiträge zurückbezahlt. In Härtefällen entscheidet über eine allfällige Teilrückzahlung der Anschlussgebühr der Vorstand.
Ausscheidende Genossenschafter besitzen keinen Anspruch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

Pflichten

Artikel 9

Der Genossenschafter übernimmt mit dem Beitritt für seine Liegenschaft die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge.

Ist ein Genossenschafter mit der Zahlung mehr als 60 Tage im Rückstand, kann der Hausanschluss blockiert werden, ohne das er dabei seinen weiteren Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft entbunden ist.

Artikel 10

Es wird für jede angeschlossene Liegenschaft eine einmalige Anschlussgebühr, mit einem Zuschlag für jede weitere Wohnung erhoben. Für den Betriebskostenbeitrag kommen folgende Kosten in Berechnung:

1. Unterhalt der Anlage
2. Stromkosten
3. Verzinsung und Amortisation der Gesamtanlage
4. Erweiterung und Ausbau der Anlage
5. Verwaltungskosten
6. Reserverückstellungen

Die Höhe des Betriebskostenbeitrages wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus jährlich zu bezahlen.

Artikel 11

Jeder Genossenschaftler ist verpflichtet, der Genossenschaft alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen auf seinem Grundstück dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten. Standorte für Anlagen sind im gegenseitigen Einverständnis zu bestimmen.

Artikel 12

Nach Prüfung der wirtschaftlichen Tragbarkeit bestimmt der Vorstand das Gebiet, welches durch die Gemeinschaftsantenne erfasst werden soll, sowie die Reihenfolge des Ausbaues im Rahmen der finanziellen Verbindlichkeiten und des angemeldeten Interesses.

Im zu erfassenden Gebiet wird auf Kosten der Genossenschaft ein Leitungsnetz mit Hauschlüssen erstellt. Installationen im Gebäude gehen zu Lasten des Hauseigentümers bzw. des Genossenschafters.

Organisation Allgemeines

Artikel 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Generalversammlung

Artikel 14

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise zur Rechnungsablage vor dem 31. Mai statt.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens deren drei oder die Revisionsstelle die Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich zu erfolgen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 15

Anträge von Genossenschaf tern zuhanden der ordentlichen GV sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jeder Genossenschafter und jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, Stellvertretung ist durch einen bevollmächtigten Genossenschafter oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied gestattet. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und es kann ein Bevollmächtigter nur einen Genossenschafter vertreten.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident gibt den Stichentscheid. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit das Los.

Beschlüsse über die Einführung oder Vermehrung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossenschafter bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

Zur Abänderung der Statuten sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Die Leitung der Versammlung steht dem Präsidenten des Vorstandes, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten desselben zu. Ein Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll und unterschreibt es zusammen mit dem Vorsitzenden.

Artikel 16

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Beiträge
 - a) Anschlussgebühren

- b) Betriebskosten
- 7. Statutenrevision

Vorstand

Artikel 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern die mehrheitlich Genossenschafter sein müssen und auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten Generalversammlung. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 18

Der Vorstand versammelt sich auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Artikel 19

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Vorstand ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen.

Artikel 20

Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere:

1. Die Geschäfte der Genossenschaft sorgfältig zu leiten.
2. Den Genossenschaftszweck nach Möglichkeiten zu fördern.
3. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse ausführen.
4. Den Betrieb der Verteilanlage zu überwachen.

Der Vorstand ist ermächtigt mit einer Fachfirma Werkverträge für den Bau bzw. Ausbau und Unterhalt des Verteilnetzes abzuschliessen.

Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Subkommissionen einsetzen. Der Vorstand ist verantwortlich, dass seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung, die notwendigen Geschäftsbücher sowie das Genossenschaftsverzeichnis regelmässig geführt werden, dass die Betriebsrechnung und die Jahresbilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet und die vorgeschriebenen Anmeldungen an das Handelsregisteramt über allfällige Änderungen im Vorstand vollzogen werden.

Artikel 21

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und ist für den Vollzug aller Beschlüsse verantwortlich. Der Vizepräsident ist in der Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

Der Sekretär besorgt die Korrespondenzen. Er oder ein weiteres Mitglied der Genossenschaft führt das Protokoll.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, stellt die Betriebsrechnung sowie die Bilanz und das Inventar auf. Er ist gehalten dem Vorstand jederzeit über den Rechnungsstand Rechenschaft abzulegen.

Revisionsstelle

Artikel 22

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Artikel 23

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können 10 Prozent der Genossenschafter verlangen.

Auflösung und Liquidation

Artikel 24

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung die Liquidatoren. Es kann der im Amte stehende Vorstand sein.

Allgemeines und Übergangsbestimmungen

Artikel 26

Alle Abstimmungen und Wahlen haben in der Regel durch Handmehr zu erfolgen, geheime Abstimmungen und Wahlen können durch 1/5 der anwesenden Genossenschafter verlangt werden.

Artikel 27

Alle die Genossenschaft betreffenden Publikationen erfolgen, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im Schweiz. Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen persönlich und schriftlich, unter Bekanntgabe aller Verhandlungsgegenstände. Über Gegenstände die nicht in dieser Weise angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 28

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 29

Soweit die vorliegenden Statuten nichts aussagen, gelten die einschlägigen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, Art. 828 bis 920.

Artikel 30

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 27. Juni 1986 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen:

Artikel 17 und Artikel 18 anlässlich der 3. GV vom 21. April 1989

Artikel 19 an der 5. GV vom 18. Februar 1991

Für die Kabelfernseh-Genossenschaft Walterswil/SO

Walterswil, den 20. März 1991

der Präsident
H.P.Läuchli

der Sekretär
P. Leimgruber

Änderung:

Artikel 3 an der 17. GV vom 2. Februar 2004

Für die Kabelfernseh-Genossenschaft Walterswil/SO

Walterswil, den 2. Februar 2004

der Präsident
S. Bolliger

der Sekretär
W. Haller

Änderungen:

Artikel 13, Artikel 14 Abs.2, Artikel 15 Abs.6, Artikel 16, Artikel 20 Abs.3, Artikel 22, Artikel 23 anlässlich der 24. GV vom 19. Februar 2010

Walterswil, den 19. Februar 2010

der Präsident
S. Bolliger

der Sekretär
W. Haller